



RU-BUCHEGGBERG

---

# **Zusammenarbeitsvertrag**

**zwischen den  
ref. Kirchgemeinden  
Aetingen-Mühledorf,  
Lüsslingen,  
Messen,  
Oberwil b. Büren und der  
röm.-kath. Kirchgemeinde BiBLA**

**betreffend  
Religionsunterricht  
im Bucheggberg**

(Leitkirchgemeinde Aetingen-Mühledorf)

### **Sprachliche Vorbemerkung:**

Alle Personenbezeichnungen in vorliegender Ordnung beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

## **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

- 1 Kirchenordnung des ref. Synodalverbandes Bern-Jura- Solothurn vom 11. September 1990, Stand 1. Januar 2015.
- 2 Gemeindegesezt des Kantons Solothurn.
- 3 Weisung vom 15. Juli 2013 vom Departement für Bildung und Kultur, betreffend konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit.
- 4 Vereinbarung zwischen der ref. Bezirkssynode Solothurn (refbejus0) und der ref. Kirche Kanton Solothurn betreffend Religionsunterricht vom 1. Januar 2014.
- 5 Leitbild Katechese im Kulturwandel vom 17.3.2009 (röm.kath.)

## **Art. 2 Zweck**

Dieser Zusammenarbeitsvertrag regelt die Organisation des Religionsunterrichts von der 1. bis zur 8. Klasse an den Schulstandorten Lüterkofen, Messen und Schnottwil.

## **Art. 3 Ziel**

- 1 Ziel des Zusammenarbeitsvertrags ist es, für die Kinder der Mitglieder-kirchgemeinden einen qualitativ hochstehenden ökumenischen Religionsunterricht zu gewährleisten, die Koordination des Unterrichts zu vereinfachen und die Kirchgemeinden zu entlasten.
- 2 Die Unterrichtsverantwortliche organisiert den gesamten Religionsunterricht des Schulkreises Bucheggberg und des Sonderschulheims Blumenhaus, Kyburg-Buchegg.

## **Art. 4 Leitkirchgemeinde**

Leitkirchgemeinde ist Aetingen-Mühledorf. Sie übernimmt die Rechnungsführung und ist Anstellungsbehörde. Ihre Aufgaben werden im **Pflichtenheft für die Leitkirchgemeinde** festgelegt.

## **Art. 5 RU-Kommission**

- 1 Jede Mitgliederkirchgemeinde wählt einen Vertreter in die RU-Kommission. Dies sind in der Regel die Ressortverantwortlichen des Bereiches Unterricht.
- 2 Die Mitglieder der RU-Kommission haben die Instruktionen der Mitgliederkirchgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.
- 3 Die Kommission konstituiert sich selber.
- 4 Rechtsverbindlich unterzeichnen zwei Mitglieder der RU-Kommission (normalerweise Präsident und Aktuar) die Sitzungsprotokolle. (Die Originale werden in der Leitkirchgemeinde archiviert.)

### Die RU-Kommission

- 1 hat die strategische und zum Teil auch operative Verantwortung, für den Religionsunterricht im Bucheggberg.
- 2 schlägt zuhanden der Leitkirchgemeinde die Unterrichtsverantwortliche und die Religionslehrkräfte vor und beaufsichtigt sie.
- 3 kontrolliert die jährliche Pflichtweiterbildung der Unterrichtsverantwortlichen und der Religionslehrkräfte.
- 4 überprüft im Unterricht die Umsetzung der festgelegten Inhalte und Vereinbarungen.
- 5 führt jährlich mit allen Angestellten Mitarbeitergespräche durch.
- 6 leitet bei Problemen mit den Angestellten die entsprechenden Massnahmen ein.
- 7 organisiert die Öffentlichkeitsarbeit im Sonder-/Krisenfall gemäss den Vorlagen der Fachstellen Religionspädagogik.

## **Art. 6 Unterrichtsverantwortliche**

- 1 Die Unterrichtsverantwortliche wird von der Leitkirchgemeinde auf Antrag der RU-Kommission angestellt.
- 2 Die Unterrichtsverantwortliche ist fachlich ausgewiesen und für die operative Führung des Religionsunterrichts gemäss **Pflichtenheft** und den massgebenden rechtlichen Grundlagen verantwortlich.
- 3 Sie ist Ansprechperson für die reformierte und katholische Fachstelle Religionspädagogik des Kantons Solothurn und der Fachstelle hru des Kantons Solothurn, die Kirchgemeinden, die Schulen, Lehrer und Eltern.

## **Art. 7 Budget**

- 1 Die Unterrichtsverantwortliche erstellt zusammen mit dem Finanzverwalter der Leitkirchgemeinde bis Ende September einen Voranschlag für das kommende Jahr.
- 2 Der Voranschlag wird den Mitgliederkirchgemeinden zur Kenntnis verschickt, die Leitkirchgemeinde genehmigt ihn an der Budgetversammlung.
- 3 Die Unterrichtsverantwortliche orientiert die Mitgliederkirchgemeinden unverzüglich über unvorhergesehene Kostenentwicklungen im Religionsunterricht.

### **Art. 8 Rechnungsführung**

- 1 Die Kosten der Leitkirchgemeinde, der Unterrichtsverantwortlichen, der RU-Kommission sowie die Löhne der Lehrkräfte, Material und sonstige Unterrichtskosten werden gemäss Schülerzahlen auf die Mitgliederkirchgemeinden aufgeteilt. Dabei sind die Schülerzahlen vom 30. November des betreffenden Schuljahres massgebend.
- 2 Für konfessionslose Schüler, Angehörige anderer Konfessionen oder Angehörige anderer Religionen wird ein Unkostenbeitrag verlangt. Die Höhe des Unkostenbeitrages richtet sich nach dem Beschluss der Solothurnischen interkonfessionellen Konferenz (siko) vom 10.3.2010.
- 3 Die Leitkirchgemeinde führt für den RU Bucheggberg eine separate Betriebsrechnung. Die Rechnungsperiode bezieht sich auf das Schuljahr.
- 4 Die Leitkirchgemeinde verlangt von den Mitgliederkirchgemeinden Akontozahlungen.
- 5 Die Entschädigung für die Rechnungsführung wird in der **Dienst- und Gehaltsordnung der Leitkirchgemeinde** festgelegt.
- 6 Die Rechnung wird den Mitgliederkirchgemeinden zur Kenntnis und Zahlung verschickt.
- 7 Die Rechnung wird von der Rechnungsversammlung der Leitkirchgemeinde genehmigt.

### **Art. 9 Rechnungsprüfung**

- 1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Leitkirchgemeinde nach Massgabe des Gemeindegesetzes.
- 2 Die Entschädigung für die Rechnungsprüfungskommission wird in der **Dienst- und Gehaltsordnung der Leitkirchgemeinde** festgelegt.

### **Art. 10 Kündigung**

Der Austritt aus diesem Zusammenarbeitsvertrag ist nur auf das Ende eines Schuljahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

### ***Art. 11 Änderungen***

Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrages erfolgen auf Antrag der RU-Kommission an die Kirchgemeinderäte aller Mitgliederkirchgemeinden und müssen von allen Kirchgemeindeversammlungen der Mitgliederkirchgemeinden genehmigt werden.

### ***Art. 12 Inkraftsetzung***

Dieser Zusammenarbeitsvertrag ersetzt den Zusammenarbeitsvertrag vom 1. August 2016 und tritt nach der Annahme aller Mitgliederkirchgemeindeversammlungen ab 1. August 2019 in Kraft.

Beschlossen durch die **Kirchgemeindeversammlung von Aetingen-Mühledorf:**

Datum: 22.06.2020.....

Die Kirchgemeinderatspräsidentin

S. Anderegg

Die Kirchgemeindeschreiberin

Beschlossen durch die **Kirchgemeindeversammlung von Lüsslingen:**

Datum: 25.6.2019.....

Die Kirchgemeinderatspräsidentin

L. ds

Die Kirchgemeindeschreiberin

Beschlossen durch die **Kirchgemeindeversammlung von Messen:**

Datum: 27.5.2019.....

Der Kirchgemeinderatspräsident

S. Matti

Die Kirchgemeindeschreiberin

K. Gehrig

Beschlossen durch die **Kirchgemeindeversammlung von Oberwil bei Büren:**

Datum: 13.6.2019.....

Die Kirchgemeinderatspräsidentin

Die Kirchgemeindeschreiberin

F. Ruthbod

Beschlossen durch **den Rat der kath. Kirchgemeinde BiBLA:**

Datum: 14.6.2020.....

Der Kirchgemeinderatspräsident

Die Kirchgemeindeschreiberin